



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk NRW

zum Entwurf der Landesregierung für ein Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LT-Drucksache 16/1625)

Mit Blick auf die grundsätzliche Haltung der Gewerkschaft der Polizei zum Dienstrechtsanpassungsgesetz wird auf die Stellungnahme des DGB verwiesen, die wir voll mittragen. Der vorliegende Entwurf für ein Dienstrechtsanpassungsgesetz sieht unter anderem eine Umstellung der Beamtenbesoldung von Dienstalters- auf Erfahrungsstufen vor. In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend zu den Ausführungen des DGB darauf hin, dass die vorgesehene Umstellung unmittelbar negative finanzielle Auswirkungen auf Kommissarsanwärterinnen und -anwärter der Polizei (KA) haben wird, die sich bereits jetzt in der Ausbildung befinden und die bei Beendigung ihrer Ausbildung 25 Jahre oder älter sein werden.

1. Benachteiligung von Kommissarsanwärterinnen und Anwärtern, die ihre Ausbildung bereits begonnen haben

Aus Art.2 Nr. 5 (§ 27 Abs. 2 ÜBesG-NRW) des Gesetzesentwurfes ergibt sich, dass ab dem Augenblick, mit dem ein „Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ entsteht, ein Grundgehalt der ersten mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesenen Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe festgesetzt wird.

Danach erhalten KA nach Beendigung der dreijährigen Ausbildung ab Inkrafttreten des Gesetzes im Regelfall eine Besoldung nach A9, Stufe 2 (2164,21€ Grundvergütung).

Nach §§27,28 BBesG in der bisherigen Fassung gilt im Wesentlichen das Gleiche für KA, die bei Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht älter als 24 Jahre sind. Etwas anderes gilt aber für KA, die zum Übernahmzeitpunkt 25 Jahre oder älter sind: Sie können bisher mit einer Einstufung in Stufe 3 oder höher rechnen.

Das Dienstrechtsanpassungsgesetz ist nicht kostenneutral

Die GdP hat vor diesem Hintergrund eine Berechnung auf Basis der konkreten Alterszusammensetzung des Einstellungsjahrgang 2012 vorgenommen. Hinsichtlich der Jahrgänge 2011 und 2013 kann davon ausgegangen werden, dass die Alterszusammensetzung im Wesentlichen übertragbar ist.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich mindestens folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- ! Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten beläuft sich die Summe der Vergütungsreduzierungen 830.000 Euro (1 betroffener Jahrgang).
- ! Im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten verdoppelt sich das Volumen auf 1,7 Millionen Euro (2 betroffene Jahrgänge).
- ! Im dritten Jahr nach dem Inkrafttreten wird das dauerhafte Volumen von 2,5 Millionen Euro mindestens erreicht (3 betroffene Jahrgänge).



30% der aktuellen Ausbildungsjahrgänge sind betroffen.

Besonders hart wären zunächst **KA der Ausbildungsjahrgänge 2010, 2011 und 2012** betroffen, die sich für die dreijährige Polizeiausbildung unter den Voraussetzungen des geltenden Rechts entschieden haben, aber voraussichtlich nach Inkrafttreten des Dienstrechtsanpassungsgesetzes ihre Ausbildung beenden: Für sie greift die Überleitungsregel des Art.3 §1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes in der gegenwärtigen Formulierung nicht.

Beispiel: 234,28 €/Monat weniger für einen 29-Jährigen Einsteiger

Für einen 29-Jährigen Einsteiger ergibt sich dadurch gegenüber der bei Ausbildungsbeginn in Aussicht gestellten Grundvergütung ein Minus von € 243,28 pro Monat.

Erschwerend kommt hinzu, dass nach §59 Abs(5) BBesG bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung die Anwärterbezüge zurückzuzahlen sind, so dass sich KA nicht allein aufgrund der verschlechterten Einkommensperspektive gegen den Polizeiberuf entscheiden können, ohne sich einer Verpflichtung zur Rückzahlung der erhaltenen Anwärterbezüge auszusetzen. Diesem „Vertrauensschutz“ für das Land NRW, das in die Ausbildung der KA investiert, steht gegenwärtig kein entsprechender Schutz der KA gegenüber.

Aus Sicht der GdP ist daher eine Ergänzung von Art.3 §1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes z.B. wie folgt dringend geboten:

Anwärterinnen und Anwärter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden, werden nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes den Stufen des Grundgehaltes der Anlage IV Nr. 1 des übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit den Änderungen nach Art. 2 zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe, die der Nummerierung am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprochen hätte, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelegt hätte.

2. Einseitige Schlechterstellung von Anwärtern in der Polizei

Jenseits des Vertrauensbruchs gegenüber den bereits in der Ausbildung befindlichen Anwärtern, muss aber auch für die Zukunft sicher gestellt werden, dass der Polizeiberuf eine attraktive Alternative auch für Menschen mit beruflicher Erfahrung darstellt.

In der gegenwärtigen Fassung bedeutet Art.2 Nr.12 Ziffer 1 eine einseitige Schlechterstellung von Anwärtern in der Polizei gegenüber anderen Berufsgruppen: Die zukünftige Eingangsbesoldungsstufe 2 der Besoldungsgruppe A9 für die Kommissarsbewerber entspricht nicht dem aktuellen Durchschnittsalter bei Beendigung der Ausbildung von 25 Jahren.



Für die Besoldungsgruppen A12 bis A14 sieht Art.2 Nr.12 Ziffer 1 eine Erhöhung der Eingangsstufe für die Besoldungsgruppen A12 bis A14 vor. Begründet wird dies mit einer notwendigen Anpassung an das Durchschnittsalter der Bewerberinnen und Bewerber bei der erstmaligen Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge. Dass ein entsprechender Schritt nicht auch in den für die Polizei relevanten Besoldungsgruppen A9 und A10 vollzogen wird, bedeutet eine einseitige Schlechterstellung von Anwärtern in der Polizei gegenüber anderen Berufsgruppen im öffentlichen Dienst.

Die GdP fordert eine Anpassung von Art.2 Nr.12 Ziffer 1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes wie folgt:

In der Grundgehaltstabelle A werden die Werte der Stufe 2 in den Besoldungsgruppen A9 und A10, die Werte der Stufe 3 in den Besoldungsgruppen A 12 bis A14 und die Werte der Stufe 4 in den Besoldungsgruppen A13 und A14 gestrichen.

3. Die Vorgesehenen Regelungen zur Anerkennung von Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes in Art.2 Nr.6 sind unzureichend.

Die Neufassung von §28 Abs.1 S.2 i.V.m. S.3 ÜBesG NRW lässt zwar grundsätzlich die Berücksichtigung „sonstiger förderlicher Zeiten zu, allerdings werfen die Einschränkungen mit Blick auf die Polizei massive Zweifel daran auf, ob es sich um eine sachgerechte Lösung handelt:

- ! Mit Blick auf die angestrebte Verwendungsbreite von Polizeivollzugsbeamten bestehen Bedenken dahingehend, dass lediglich die Berücksichtigung von Zeiten, „die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind“ (Begründung zu Nummer 6 (§28 ÜBesG NRW) LT-Drucksache Seite 66) vorgesehen ist. Derart eng gefasst wird diese Regelung für die Polizei voraussichtlich keinerlei Wirkung entfalten, da Kommissarsanwärtern nicht von Beginn an eine konkrete Tätigkeit innerhalb der Polizei zugewiesen werden kann. Damit besteht die Gefahr, dass der Polizei für die Zukunft ein wichtiges Bewerberfeld entzogen wird.
- ! Weitere Bedenken bestehen gegen die vorgeschlagene Begrenzung der Anerkennung auf fünf Jahre. Wenn eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes förderlich ist, besteht kein Grund, eine Anerkennung auf lediglich fünf Jahre zu beschränken. Hier besteht wiederum die Gefahr, dass die Polizei gut qualifizierten Quereinsteigern kein attraktives Angebot machen kann.